

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.10.1988

Geschäftszahl

88/05/0088

Rechtssatz

Wenn der VwGH szt. dem Bf ein subjektiv-öffentliches Recht darauf eingeräumt hat, dass die ihm bescheidmäßig zuerkannte Entschädigung in Anwendung des § 68 Abs 4 lit c AVG nicht für nichtig erklärt werden kann, so bedeutet dies nicht, dass aus dieser Aussage eine nicht gegebene Parteistellung im damaligen Enteignungsverfahren abgeleitet werden könnte.

Beachte

Vorgeschichte:

85/05/0085 E 17. Dezember 1985;

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050088.X04